

Hinweisblatt zur Verpackungsverordnung 2014 –

FAQ zu Regelungen ab 01.01.2015

Die Verpackungsverordnung 2014 trat zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die Verpackungsverordnung 1996. Die wichtigsten Ziele der **Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014; im Folgenden: VerpackVO 2014)** sind die Vermeidung und Wiederverwertung von Verpackungsabfällen sowie die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Verpackungen.

1. Welche Arten von Verpackungen gibt es?

a) Oberbegriff „Verpackungen“

„Verpackungen“ im Sinne von § 3 Z 1 VerpackVO 2014 sind aus verschiedenen Packstoffen hergestellte Packmittel, Packhilfsmittel oder Paletten zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren.

Packmittel sind Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport-, Versand- oder Verkaufszwecke zu umschließen oder zusammenzuhalten (§ 3 Z 2 VerpackVO 2014).

Packhilfsmittel sind Erzeugnisse, die zum Zweck der Verpackung zusammen mit Packmitteln insbesondere zum Verpacken, Verschließen, Versandfertigmachen und zur Kennzeichnung einer Ware oder eines Gutes dienen (§ 3 Z 3 VerpackVO 2014).

In § 3 Abs. 1 VerpackVO 2014 wird der Begriff „Verpackungen“ konkretisiert:

- Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der oben genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Teil des Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Behandlung bestimmt, § 3 Z 1 a).
- Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, und Einwegartikel, die in befülltem Zustand abgegeben werden oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen, § 3 Z 1 b).
- Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als

Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Behandlung bestimmt, § 3 Z 1 c).

b) Verpackungsarten:

- **Transportverpackungen (§ 3 Z 4 VerpackVO 2014)**

sind Verpackungen, die dazu dienen, Waren oder Güter entweder vom Hersteller bis zum Vertreiber oder auf dem Weg über den Vertreiber bis zur Abgabe an den Letztverbraucher vor Schäden zu bewahren, oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden.

- **Verkaufsverpackungen (§ 3 Z 5 VerpackVO 2014)**

sind Verpackungen, die vom Letztverbraucher oder einem Dritten in dessen Auftrag bis zum Verbrauch oder bis zum Gebrauch der Waren oder Güter, insbesondere als Träger von Gebrauchs- oder gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen, verwendet werden.

- **Umverpackungen (§ 3 Z 6 VerpackVO 2014)**

sind – soweit sie nicht unter Z 4 oder 5 fallen – Verpackungen, die entweder zusätzlich um eine oder mehrere Verkaufsverpackungen angebracht sind oder Waren oder Güter umschließen, sofern sie nicht zB aus hygienischen oder produkttechnischen Gründen oder aus Gründen der Haltbarkeit oder des Schutzes vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an Letztverbraucher erforderlich sind.

- **Serviceverpackungen (§ 3 Z 7 VerpackVO 2014)**

sind Verpackungen, wie Tragetaschen, Stanitzel, Säckchen, Flaschen oder ähnliche Umhüllungen, sofern diese Verpackungen in einer technisch einheitlichen Form hergestellt und üblicherweise in oder im Bereich der Abgabestelle an den Letztverbraucher befüllt werden.

2. Welche Pflichten hat der Händler beim Inverkehrsetzen der Verpackungen?

Händler sind regelmäßig als Vertreiber einzustufen.

- ✓ **Vertreiber** ist jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die Verpackungen oder verpackte Waren oder Güter gleichgültig auf welcher Vertriebsstufe, auch im Wege des Versandhandels, in Verkehr setzt.

- ✓ **Inverkehrsetzen** bedeutet, entweder

a) der Import von Servicepackungen oder von verpackten Waren oder Gütern nach Österreich und im Fall eines Eigenimporteurs gemäß § 3 Z 20 der Import von allen Verpackungen oder

b) in allen anderen Fällen die erwerbsmäßige Übergabe einer Verpackung oder von Waren oder Gütern in Verpackungen in Österreich an eine andere Rechtsperson einschließlich des Fernabsatzes gemäß § 2 Abs. 2 VerpackVO 2014

3. Besonderheiten für gewerbliche Verpackungen, welche an Letztverbraucher abgegeben werden

§ 11 Abs. 1 VerpackVO 2014 bestimmt, dass Letztvertreiber für die Verpackungen, welche an Letztverbraucher abgegeben werden, entweder an einem Sammel- oder Verwertungssystem teilzunehmen oder selbst Maßnahmen zur Rücknahme der Verpackungen und deren Verwertung nebst entsprechender Nachweise sowie Informationspflichten durchzuführen haben.

Diese Verpflichtung gilt jedoch nur dann, wenn nicht bereits ein vorgelagerter Hersteller, Importeur, Abpacker oder Vertreiber nachweislich für die jeweils übergebenen gewerblichen Verpackungen an einem Sammel- oder Verwertungssystem teilnimmt und dies schriftlich bestätigt. Hierzu bedarf es einer rechtsverbindlichen Erklärung der vorgelagerten Person (§ 11 Abs. 2 VerpackVO 2014).

Diese Verpflichtungen gelten gemäß § 12 VerpackVO 2014 **nicht** für sogenannte **Kleinstabgeber**. Vertreiber von gewerblichen Verpackungen sind dann als Kleinstabgeber einzustufen, wenn Sie

- nachweislich einen **Gesamtjahresumsatz von 730.000,00 € nicht überschreiten** oder
- **bestimmte Mengen von Verpackungen** (aufgelistet in § 12 Z 2 VerpackVO 2014) **nicht überschreiten**. Ausnahmen hiervon bestimmt § 12 VerpackVO 2014 am Ende.

Diese Ausnahme betreffend Kleinstabgeber umfasst jedoch nicht die in § 10 Abs. 1 VerpackVO festgelegte Pflicht für Vertreiber von gewerblichen Verpackungen (siehe § 12 Satz 1 VerpackVO 2014). Somit sind Vertreiber von gewerblichen Verpackungen im Grundsatz immer verpflichtet, „die von ihnen in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen nach Gebrauch unentgeltlich zurückzunehmen“. Die im Kalenderjahr zurückgenommenen oder im Betrieb des Unternehmens anfallenden gewerblichen Verpackungen sind spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres einem vorgelagerten Rücknahme-verpflichteten zurückzugeben bzw. wiederzuverwenden oder in Anlagen nach dem Stand der Technik zu verwerten (§ 10 Abs. 2 – Auszug – VerpackVO 2014).

4. Bestehen auch dann Pflichten aus der VerpackVO 2014, wenn ausschließlich gebrauchte Verkaufsverpackungen verwendet werden?

Wenn die Verkaufsverpackungen (zum Beispiel Kartons, Füllmaterial etc.), welche wiederverwendet werden, bereits beim vorherigen Inverkehrsetzen bei einem Sammel- und Verwertungssystem registriert worden sind, könnten die Pflichten für den Händler zwar entfallen; jedoch ist hierbei folgendes zu bedenken:

- Der Händler muss sicherstellen, dass **ausnahmslos alle** wiederverwendeten Verpackungsmaterialien bereits registriert worden sind (also auch Füllmaterialien etc.).
- Zudem ist der Händler in der Pflicht, den **Nachweis zu erbringen**, dass die gebrauchten Verkaufsverpackungen bereits zuvor registriert worden sind. Dies bringt in der Praxis ggf. erheblichen Dokumentationsaufwand mit sich.

Werden andere Materialien zu Verkaufsverpackungen umfunktioniert (wie zum Beispiel zerknüllte Zeitungen etc.), ist nach der derzeitigen Regelung in der VerpackVO 2014, welche generell die Pflicht zur Beteiligung an einem Sammel- und Verwertungssystem beim erstmaligen Inverkehrsetzen von Verkaufsverpackungen vorschreibt, davon auszugehen, dass auch diese umfunktionierten Füllmaterialien/ Verkaufsverpackungen die Beteiligungspflicht an einem System auslösen können.

Das würde auch der Zwecksetzung der VerpackVO 2014 entsprechen, nach welcher möglichst aller Verpackungsmüll in den Abfallkreislauf wieder aufgenommen, recycelt oder entsorgt werden soll.

5. Welche Folgen kann ein Verstoß gegen die Pflichten der VerpackVO haben?

Die VerpackVO 2014 verpflichtet alle österreichischen Unternehmer, welche Verpackungen im österreichischen Bundesgebiet in den Verkehr bringen, zur unentgeltlichen Rücknahme und zur Wiederverwendung bzw. Verwertung dieser Verpackungen.

Wird diesen Pflichten nicht nachgekommen, liegt eine strafbare Verwaltungs-übertretung vor. Die Strafen hierfür richten sich nach der Art und der Schwere des Verstoßes.

6. Informationspflichten der Händler

Vertreiber von gewerblichen Verpackungen haben die nachfolgende Vertriebsstufe oder den Letztverbraucher über die Teilnahme des Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 in geeigneter Weise, einschließlich der Angabe des jewei-

ligen Sammel- und Verwertungssystem und der Tarifkategorie, zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung zu informieren, wie beispielsweise auf Bestell- oder Lieferpapieren (§ 10 Abs. 4 VerpackVO 2014). Dies gilt jedoch nicht für Kleinstabgeber im Sinne des § 12 VerpackVO 2014).

Die Informationspflichten gemäß § 10 Abs. 4 VerpackVO 2014 betrifft österreichische Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen (§ 13g Abs. 1 Z 1 AWG 2002), österreichische Abpacker hinsichtlich der von ihnen erstmals eingesetzten Verpackungen (§ 13g Abs. 1 Z 2 AWG 2002) und österreichische Importeure (§ 13g Abs. 1 Z 3 AWG 2002) hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter.

Gemäß § 3 Z 14 VerpackVO 2014 ist „Hersteller von Serviceverpackungen“ jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die unabhängig von der Vertriebsmethode Servicepackungen herstellt und erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr setzt.

Nach § 3 Z 15 VerpackVO 2014 ist „Importeur von Servicepackungen“ jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG, Serviceverpackungen importiert und erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr setzt.

§ 3 Z 17 VerpackVO 2014 bestimmt, dass „Abpacker“ jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich ist, die Waren oder Güter in Verpackungen abfüllt, abpackt oder mit Verpackungen in Verbindung bringt, um sie zu lagern oder abzugeben.

Entsprechend § 3 Z 16 VerpackVO 2014 ist jede Person ein „Importeur von verpackten Waren oder Gütern“, wenn diese ihren Sitz oder Niederlassung in Österreich hat und unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG, Waren oder Güter in Verpackungen, importiert und erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr setzt.

7. Was kostet eine Beteiligung an einem Sammel- oder Verwertungssystem?

Die Pflichten aus der VerpackVO 2014 können auf ein Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden (Entpflichtung).

Die Höhe der Kosten für die Beteiligung an solchen Systemen hängt maßgeblich von der Art der verwendeten Verpackungsmaterialien ab und davon, welche Verpackungsmengen das Unternehmen in Österreich in Verkehr setzt.

Die einzelnen Anbieter dieser Systeme stellen auf ihren Webseiten Informationen zu den anfallenden Kosten zur Verfügung, mithilfe derer der Unternehmer einen ersten Überblick über die konkrete Kostenhöhe erlangen kann.